

16. Jänner 1850.

N^{ro} 13.

16. Stycznia 1850.

(108) Kundmachung. (1)

Nr. 73933. Zur provisorischen Besetzung der bei dem Magistrat in Kolomea nemlichen Kreises erledigten Stelle eines Bürgermeisters, womit der Gehalt von Siebenhundert Gulden Con. Münze verbunden ist, wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Bittwerber haben bis zum 1ten März 1850 ihre gehörig belegten Gesuche bei dem k. k. Kolomeaer Kreisamte, und zwar, wenn sie schon angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, und wenn sie nicht in öffentlichen Diensten stehen, mittelst des Kreisamtes, in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen und sich über Folgendes auszuweisen:

- a) über das Alter, Geburtsort, Stand und Religion;
- b) über die zurückgelegten Studien und erhaltenen Wahlfähigkeits-Dekrete;
- c) über die Kenntniß der deutschen, lateinischen, polnischen und ruthenischen Sprache;
- d) über das untadelhafte moralische Betragen, die Fähigkeiten, Verwendung und die bisherige Dienstleistung, und zwar so, daß darin keine Periode übersprungen wird;
- e) haben selbe anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Kolomeaer Magistrats verwandt oder verschwägert sind.

Vom k. k. galiz. Landesgubernium.

Lemberg am 10. Jänner 1850.

(99) Konkurs-Verlautbarung. (1)

Nr. 234. Bei dem k. k. Ober-Postamte in Laibach ist eine prov. Akzessistenstelle mit dem Gehalte jährlicher 300 fl. C. M., gegen Erlag der Kauzion im Betrage der Besoldung zu besetzen.

Die Bewerber haben die gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der Studien, der Kenntnisse von der Postmanipulation, der Sprachen und der bisher geleisteten Dienste im Wege der vorgesetzten Behörde bis 24. Jänner 1850 bei der k. k. Oberpostverwaltung in Laibach einzubringen, und darin zu bemerken, ob und mit welchen Beamten bei dem Eingang erwähnten Amte sie etwa, dann in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind.

Vom der k. k. gal. Ober-Post-Verwaltung.

Lemberg am 12. Jänner 1850.

(98) Konkurs-Verlautbarung. (1)

Nr. 153. Bei der k. k. lomb. ven. Oberpostdirektion in Verona ist die Stelle eines Adjunkten für das Postökonomat mit dem Jahresgehalt von 900 fl. gegen Erlag der Kauzion im Betrage der Besoldung zu besetzen.

Die Bewerber haben die gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der Studien, der Kenntniß der italienischen Sprache, dann der Befähigung im technischen Fache, in der Buchführung vom Wagenbaue und im Verrechnungs-Geschäfte im Wege der vorgesetzten Behörde bis 30. Jänner 1850 bei der Ober-Post-Direktion in Verona einzubringen, und darin zu bemerken, ob und mit welchen Beamten bei der genannten Oberpostdirektion sie etwa, dann in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind.

Vom der k. k. galiz. Oberpost-Verwaltung.

Lemberg am 9. Jänner 1850.

(89) Ediktal-Vorladung. (1)

Nr. 4. Nachdem die militärpflichtigen Mathias Hlupkowski Nr. 24, Alexander Górski Nr. 1 aus Gracie uznaskie, Johann Krawczyk Nr. 26, Kępa Tomasz Nr. 53 aus Lakta górna, und Joseph Grzesiak Nr. 22 aus Tarnawa zur Rekrutierung im Jahre 1849 auf den Amentplatz nicht erschienen sind, werden dieselben aufgefordert in ihre Heimath binnen 6 Wochen zurückzukehren, ansonsten sie als Rekrutierungsflüchtlinge behandelt werden würden.

Dominium Gierczyce, am 8. Jänner 1850.

(101) Kundmachung. (1)

Nr. 25864 ex 1849. Vom Magistrat gerichtlicher Abtheilung der k. Hauptstadt Lemberg wird hiemit bekannt gemacht, daß zur exekutiven Versteigerung der hierorts sub Nr. 277 1/4 gelegenen, dem Theodor Chlibik eigenthümlich gehörigen Realität zur Hereinbringung der durch den Süßmann Pfau erstegten Forderung per 200 fl. C. M. s. N. C. der Termin auf den 28ten Februar 1850 4 Uhr Nachmittags unter nachstehenden erleichternden Bedingungen festgesetzt worden ist:

1ten. Als Ausrufspreis wird der Schätzungswert pr. 3127 fl. 52 fr. C. M. angesetzt.

2ten. In dem festgesetzten Lizitationstermine wird die fragliche Realität — falls der Schätzungswert nicht erzielt werden sollte, auch unter demselben hintangegeben werden.

3ten. Jeder Kauflustige ist gehalten, 200 fl. C. M. zu Händen der Feilbietungskommission als Badium zu erlegen, welches dem Meistbleibenden in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber nach der abgehaltenen Versteigerung zurückgestellt werden wird.

4ten. Der Ersteher ist gehalten, binnen 30 Tagen nach Zustellung des, die Lizitation zur Kenntniß nehmenden Bescheides, die Hälfte des angebotenen Kaufschillings, und binnen weiteren 90 Tagen die andere Hälfte des Kaufschillings gerichtlich zu erlegen. Gleich nach dem Erlage der ersten Hälfte, in welche ihm das Badium eingerechnet wird, wird er in den physischen Besitz der erkauften Realität eingeführt, und nach Erlag der zweiten Hälfte wird ihm das Eigenthumsdekret ausgefolgt, und alle Lasten der Realität (mit Ausnahme der auf dem Grunde haftenden) gelöscht, und auf den Kaufschilling übertragen werden.

5ten. Bei Nichtzubaltung der Lizitations-Bedingungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Ersteher die Relizitation in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungspreise, — und derselbe haftet alsdann für allen Schaden sowohl mit dem erlegten Badium, als mit seinem sonstigen Vermögen.

6ten. Rückfichtlich der Schätzung werden die Partheien an die Registraturakten, hinsichtlich des Tabularstandes an das städtische Grundbuch, und bezüglich der Steuern an die städtische Kassa gewiesen.

Lemberg am 29. Dezember 1849.

O b w i e s z c z e n i e.

Nr. 2586 ex 1849. Magistrat wydziału sądowiczego król. miasta Lwowa niniejszem uwiadamia, iż na żądanie Süßmanna Pfau w sprawie przeciw Maryannie Zajackowskiej z 2. małżeństwa Chlibik względem 200 zr. m. k. z przynależnościami w drodze dalszej ekzekucji na zaspokojenie tejże przyznanej sumy publicznie sprzedaz realności pod L. 277 1/4 położonej Teodorowi Chlibik własnej w tu-tejszym Sądzie na dniu 28go Lutego 1850 o godz. nie 4. z południa pod następującymi warunkami odbędzie się:

1.) Za cenę wywołania ustanawia się wartość szacunkowa 3127 zr. 52 kr. m. k.

2.) W wyznaczonym terminie realność w mowie będąca w stanie w razie, gdyby za takowej nie dało się cenę szacunkową uzyskać, nawet niżej takowej sprzedana będzie.

3.) Majaćy chęć kupienia winien 200 zr. m. k. jako wadium do rąk komisji licytacyjnej kierującej złożyć, które najwięcej ofiarującemu w cenę kupna wliczone, innym zaś licytującym po ukończonej licytacji natychmiast zwrócone zostawie.

4.) Kupiciel jest obowiązany w 30 dniach po doręczeniu mu uchwały sądowej, mocą której licytację do wiadomości sądowej przyjęto, jedną połowę ceny kupna w przeciągu dalszych dni 90, druga połowę zaś do depozytu sądowego złożyć. Zaraz po złożeniu pierwszej połowy, w którą wadium się wrachuje, będzie kupiciel w fizyczne posiadanie kupionej realności wprowadzonym, a po złożeniu drugiej połowy wyda mu się dekret własności tej realności, z której wszystkie ciężary (wyjawszy ciężary gruntowe) zmazane, i na cenę kupna przeniesione będą.

5.) W razie niedotrzymania warunków licytacji rozpisze się relicytacja na koszt i niebezpieczeństwo kupiciela w jednym terminie nawet niżej ceny szacunkowej odbyć się mająca i w takim razie od owiada zawodny kupiciel za wszelką wyniknąć mogącą szkodę nie tylko złożonym wadium, ale nawet całym swym majątkiem.

O cenie szacunkowej można się w registraturze sądowej — a o stanie tabularnym w tabuli miejskiej dowiedzieć.

Lwów, dnia 29. Listopada 1849.

(109) Lizitations-Ankündigung. (1)

Nr. 4. Von Seite des Kolomeaer k. k. Kreisamtes wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Lieferung der Erfordernisse an Materialien und Arbeiten zur Conservation der Kuttyer und Horodenkaer Verbindungs-Strasse dann Kossower Seitenstrasse für das Baujahr 1850 die Erfordernisse sind:

I. Auf der Kuttyer Verbindungsstrasse:

- a) Kossower Wegmeisterschaft
 - an Materialien 566 fl. 54 fr.
 - an Arbeiten 251 fl. 15 1/2 fr. — 818 fl. 9 1/2 fr.
- b) Jablonower Wegmeisterschaft
 - an Materialien 148 fl. 10 fr.
 - an Arbeiten 54 fl. 13 3/4 fr. — 202 fl. 23 3/4 fr.

II. Horodenkaer Verbindungsstrasse:

- a) Kolomeaer Wegmeisterschaft
 - an Materialien 124 fl. 45 3/4 fr.
 - an Arbeiten 17 fl. 53 3/4 fr. — 142 fl. 39 3/4 fr.
- b) Gwoździecer Wegmeisterschaft
 - an Materialien 84 fl. 53 1/4 fr.
 - an Arbeiten 17 fl. 31 3/4 fr. — 102 fl. 25 fr.

III. Auf der Kossower Seitenstraße:

a) Kossower Wegmeisterschaft
 an Materialien 3 fl. 31 fr.,
 an Arbeiten 1 fl. 35 2/4 fr. — 5 fl. 6 2/4 fr.
 eine Lizitation am 2ten Februar 1850 in der Kreisamts-Kanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Praetium fisci beträgt 1270 fl. 44 fr. C. M.

Die weiteren Lizitations-Bedingnisse werden am gedachten Lizitationstage hieramts bekannt gegeben, und bei der Versteigerung auch schriftliche Offerte angenommen werden, daher es gestattet wird, vor oder auch während der Lizitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte der Lizitations-Commission zu übergeben.

Diese Offerte müssen aber:

- a) das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anboth gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Conv. Münze, welche gebothen wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, und es muß
- b) darin ausdrücklich enthalten sein, daß sich der Offerent allen jenen Lizitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Lizitationsprotokolle vorkommen, und vor Beginn der Lizitation vorgelesen werden, indem Offerten, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden.
- c) Die Offerte muß mit dem 10prozentigen Badium des Ausrufspreises belegt sein, welches im baaren Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen, nach ihrem Kurse berechnet zu bestehen hat;
- d) endlich muß dieselbe mit dem Vor- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und dem Wohnorte desselben unterfertigt sein.

Diese versiegelten Offerten werden nach abgeschlossener mündlicher Lizitation eröffnet werden. — Stellt sich der in einer dieser Offerten gemachte Anboth günstiger dar, als der bei der mündlichen Versteigerung erzielte Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbiether in das Lizitationsprotokoll eingetragen, und hiernach behandelt werden; sollte eine schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbiether der Vorzug eingeräumt werden.

Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerten auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Lizitations-Commission durch das Loos entschieden werden, welcher Offerent als Bestbiether zu betrachten sei.

Kolomea am 4. Jänner 1850.

(82) Lizitations-Ankündigung. (2)

Nro. 1452. Von Seite der Herrschaft Mikulince wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, — es sei über Ansuchen des H. Isaaß Byk zur Hereinbringung seiner, wider die Eheleute Selig Ber. b. n. und Henie Mester erstlegten Summe pr. 700 silb. Rubel, — dann der zuerkannten Executions-Kosten, in die executive Feilbiethung der den Eheleuten Selig Ber und Henie Mester, nunmehr dem Herrn Abraham Babad gehörigen sub Nro. 149 in Mikulince liegenden Realität gewilliget worden, welche in der Dominikal-Kanzlei zu Mikulince unter nachstehenden Bedingungen wird abgehalten werden:

- 1) Zur Vornahme dieser Lizitation werden drei Termine bestimmt, u. z. am 1. Februar, 4. März und 3. April 1850 jedesmal um 9 Uhr Vormittags.
- 2) Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswert dieser Kaufes im Betrage von 2189 fl. C. M. angenommen.
- 3) Jeder Kaufstilige ist gehalten von der Feilbiethung den zehnten Theil dieses Schätzungswertes, d. i. 218 fl. 54 fr. C. M. als Badium zu Händen der Lizitations-Commission im Baaren zu erlegen, welches dem Meistbiethenden in den Kaufschilling eingerechnet, den Uebrigen aber nach der Lizitation wird rückgestellt werden.
- 4) Der Bestbiether ist verpflichtet den Kaufschilling nach Abrechnung des Badiums binnen 14 Tagen nach seiner Verständigung von dem zur Gerichtswissenschaft genommenen Lizitationsakte gerichtlich zu erlegen.
- 5) Sobald der Bestbiether den Kaufschilling erlegt, und sich hierüber ausgewiesen haben wird, so wird ihm das Eigenthumsdekret ausgefolgt, der physische Besitz der erstandenen Realität etwa intabulirt werdenden Lasten auf den erlegten Kaufschilling übertragen werden.
- 6) Sollte der Ersteher den sub 4. bestimmten Bedingungen nicht nachkommen, so wird die fragliche Realität auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine auch unter ihrem Schätzungswert veräußert werden.
- 7) Sollte die feilbiethende Realität im dem ersten und zweiten Termine nicht über- oder um die Schätzung an Mann gebracht werden können, so wird solche am 3ten Termine auch unter dem Schätzungswert, falls damit die erlegte Geldsumme pr. 700 silb. Rubel getilgt werden könnte, veräußert werden.
- 8) Hinsichtlich der auf dieser Realität haftenden Lasten, Steuern, und sonstigen Abgaben, werden die Kaufstiligen an das Grundbuch und Dominium Mikulince gewiesen.

Von dieser Lizitation werden der Executionsführer H. Isaaß Byk, ferner die Execut. Eheleute Selig Ber, b. n. und Henie Mester, dann Herr Abraham Babad verständigt.

Vom Dominium Mikulince Tarnopoler Kreises, am 20. Dezember 1849.

(84) E d i k t. (2)

Nro. 2941. Vom Magistrate der freien Handelsstadt Brody wird hiemit bekannt gemacht: es werde zur Einbringung der aus dem Com-

promiss - Spruche ddlo 27ten Februar 1844 von dem Hennoch Pellichow der Beile Gittel Bary schuldig gewordenen, ob der sub Nro. 737 in der Stadt Brody gelegenen vom Hennoch Pellichow an die Rosalia Zipser geborne Koniuszewska und von dieser an die Eheleute Gabriel und Rosalie Maxiewskie, dann an den Thomas Linkiewicz ins Eigenthum übergangenen Realität grundbücherlich versicherten Summe von 65 SRubeln, dann der bereits schon früher mit 4 fl. 12 fr. C. M. zuerkannten, ferner der gegenwärtig abermals mit 39 fl. C. M. angesprochenen und auf 12 fl. 45 fr. C. M. gemäßigten Executionskosten die executive Feilbiethung der sub Nro. 737 in der Stadt Brody gelegenen dem Gabriel und der Rosalia Maxiewski, dann dem Thomas Linkiewicz grundbücherlich zugeschriebenen Hausrealität statt gegeben, hiezu zwei Feilbiethungstagsakungen und zwar, auf den 25ten Jänner 1850 und 28ten Februar 1850, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in der hierortigen Magistrats-Kanzlei angeordnet, bei welchen die erwähnte Hausrealität unter nachstehenden Bedingungen jedoch nie unter dem erhobenen Schätzungswert von 630 fl. 12 2/4 fr. C. M. verkauft werden wird.

1ten. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswert der Realität mit 630 fl. 12 2/4 fr. angenommen und jeder Lizitant zum Erlage des 10/100 Badiums mit 63 fl. C. M. zu Händen der Lizitations-Commission verhalten.

2ten. Als Ersteher der Realität wird derjenige angesehen, welcher den höchsten Anboth über den Ausrufspreis gemacht haben wird.

3ten. Der Ersteher der Realität wird gehalten den Kaufpreis binnen 14 Tagen nach bestätigtem Lizitationsakte nach Abschlag des Badiums um so gewisser an das hiergerichtliche Erlagsamt zu comportiren, als sonst auf Gefahr und Kosten des vertragsbrüchigen Ersteher die Realität in einem einzigen Termine um was immer für einen Preis hintangegeben werden würde.

4ten. Sollten jedoch die Tabulargläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgesehenen Aufkündigung nicht annehmen wollen, so wird der Ersteher die auf der erstandenen Realität haftenden Schulden, in soweit sich der Kaufpreis erstreckt, zu übernehmen haben.

5ten. Sollte die zu veräußernde Realität im ersten und zweiten Feilbiethungstermine nicht um oder über den Schätzungswert veräußert werden, so wird nach Vorschrift der §. 148 et 152 der G. O. und des Hofdekretes vom 20ten Juny 1824 §. 2017 zur Einvernehmung sämtlicher auf der zu veräußernden Realität versicherten Tabulargläubiger wegen Festsetzung der erleichternden Lizitationsbedingungen die Tagsakung auf den 1ten März 1850 Vormittags um 10 Uhr in der hierortigen Magistratskanzlei angeordnet, zu welcher diese Tabulargläubiger hiemit vorgeladen werden.

6ten. Sobald der Ersteher den ganzen Kaufschilling erlegt oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, wird ihm das Eigenthumsdekret ertheilt, ihm die Realität übergeben, die auf dem Hause haftenden Lasten extabulirt und auf den erlegten Kaufschilling übertragen werden.

7ten. In Bezug auf die von der feilgebothenen Realität gebührenden Steuern werden die Kaufstiligen an die Brodyer Stadtkasse gewiesen und der Schätzungssatz so wie der Grundbuchsextract von dieser Realität kann jederzeit bei der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Von dieser ausgeschriebenen Lizitation wird Hennoch Pellichow, Ludvica Zipser, Gabriel und Rosalia Maxiewskie, Thomas Linkiewicz, dann die Executionsführerin Beile Gittel Bary und die Tabulargläubiger Joseph Zipser, Salamon Kienriess, Mendel Herrschmann, Simon Bary oder die allenfälligen Erben mit dem Besaße verständiget, daß zur Wahrung ihrer, dann der auf diese Lizitation Bezug habenden Gerechtsamen derjenigen, denen der diese Feilbiethung ausschreibende Bescheid aus was immer für einer Ursache zeitgemäß nicht zugestellt werden könnte, oder jener Gläubiger, die erst später auf der feilgebothenen Realität Tabularrechte erlangen sollten, ein Kurator in der Person des hierortigen Insassen Aron Gran mit Substituierung des Alexander Schulbaum bestellt worden sey, welchen die betreffenden Interessenten die erforderlichen Mittheilungen zu machen, und die nöthigen Behelfe zuzufertigen haben, widrigens sie sich die nachtheiligen Folgen selbst zuschreiben haben werden.

Brody am 7. November 1849.

(95) A n k ü n d i g u n g. (2)

Nro. 18123. Von Seite des Sanoker k. k. Kreisamtes wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Sicherstellung des Deckstoffes für die Aerialstrassen auf das 1850 und zwar:

- I. In der Rymanower Wegmeisterschaft von 1289 Schotterhausen mit dem Fiskalpreise von 3131 fl. 23 fr. C. M.
- II. In der Sanoker Wegmeisterschaft von 781 Schotterpreisen mit dem Fiskalpreise von 2004 fl. 33 fr. C. M.
- III. In der Liskoer Wegmeisterschaft von 1107 Schotterhausen mit dem Fiskalpreise von 1836 fl. 19 fl. C. M.
- IV. In der Kroskienkoer Wegmeisterschaft von 878 Preisen mit dem Fiskalpreise von 999 fl. 44 fr. C. M. eine 4te Lizitation am 23ten Jänner 1850, in der Sanoker k. Kreisamts-Kanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Praetium fisci beträgt wie oben und das Badium 10/100.

Die weiteren Lizitations-Bedingnisse werden am gedachten Lizitationstage hieramts bekannt gegeben, und bei der Versteigerung auch schriftliche Offerten angenommen werden, daher es gestattet wird, vor oder auch während der Lizitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerten der Lizitations-Commission zu übergeben. Diese Offerten müssen aber:

- a) das der Versteigerung ausgefetzte Objekt, für welches der Anboth gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich: Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Konv. Münze, welche geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, und es muß
- b) darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Lizitations-Bedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Lizitations-Protokolle vorkommen, und vor Beginn der Lizitation vorgelesen werden, indem Offerten, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden;
- c) die Offerte muß mit dem 10prozentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches im baaren Gelde oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen, nach ihrem Kurse berechnet, zu bestehen hat;
- d) endlich muß dieselbe mit dem Vor- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt seyn.

Diese versiegelten Offerten werden nach abgeschlossener mündlicher Lizitation eröffnet werden. Stellt sich der in einer dieser Offerte gemachte Anboth günstiger dar, als der bei der mündlichen Versteigerung erzielte Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbiether in das Lizitations-Protokoll eingetragen, und hiernach behandelt werden; sollte eine schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbiether der Vorzug eingeräumt werden.

Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Lizitations-Kommission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbiether zu betrachten sey.

Sanok am 5ten Jänner 1849.

(97) **Lizitations-Aukündigung.** (2)

Nr. 16442. Zur Verpachtung des städtischen Gemeindefischlags mit 45 Ojo zu der allgemeinen Verzehrungssteuer von den gebrannten geistigen Getränken in Dombowiec für die Zeitperiode vom 1. November l. J. bis dahin 1850 wird auf Gefahr und Kosten des vertragbrüchigen Pächters Severin Zajackowski am 18. Jänner 1850 in der Kreisamtskanzlei zu Jasło eine Lizitation abgehalten werden.

Der Fiskalpreis besteht in 300 fl. 1 kr. C. M. als dem von dem erst bezogenen Pächter gestellten Bestboth, doch wird auch unter demselben licitirt werden.

Pächtlustige versehen mit dem 10prozentigen Badium haben am besagten Tage in der Kreisamtskanzlei, wo ihnen die weiteren Bedingungen werden bekannt gegeben werden, zu erscheinen.

Vom k. k. Kreisamte.

Jasło am 28. Dezember 1849.

(59) **E d y k t.** (2)

Nro. 25686. Durch Magistrat król. miasta Lwowa oznajmia się niniejszém że p. Walenty Orzechowski przeciw masie spadkowej Euzebiusza Olszewskiego, Jacentemu Załskiemu, Majerowi Bachstetz, Henrykowi Gruder, Taube Gottlieb, Markowi Losch, Schaja Mandel, Isaakowi Kitay, Scibie Blauer, Michałowi Mesusse, Ludwice Gorszkowskiej, Maryanowi Niezabitowskiewu, Perl Szapira, Samuelowi Katz, Leibie Singer, Wolfowi Gruder, Karolowi Kernbach, i Józefowi Barb względem wykreslenia z realności pod l. 174 1/4 praw w poz. 21. włas. i 80 cięż. intabulowawanych wraz z dalszemi ich ciężarami pozew wniósł i sądowej pomocy zaządał, w skutek czego termin na 3igo stycznia 1850 naznaczony jest.

Ponieważ zaś miejsce pobytu zapozwanych jakoto: Samuela Katz, Leiba Singer, Józefa Barb i Schaja Mandel niewiadome jest, przeto tymże tutejszego Adwokata krajowego P. Witwickiego z zastępstwem P. Adwokata Cybulskiego na ich niehospieczność i koszt za kuratora ustanowiono, z którym wniesiona sprawa podług ustawy postępowania sądowego dla Galicji przepisanej przeprowadzona będzie.

Wzywa się zatem zapozwanych, aby zawczasu albo osobiście zgłosili się i potrzebnych środków prawnych ustanowionemu P. kuratorowi udzielili, albo sobie innego zastępcę obrali i o tém Sądowi oznajmili, a w ogólności, aby do obrony służyć mogących środków prawem przepisanych użyli, inaczej skutki z zaniedbania wyniknąć mogące sobie przypisać muszą.

We Lwowie dnia 15. listopada 1849.

(87) **R u n d m a c h u n g.** (3)

Nro. 14423. Vom kónigl. gal. Merkantl. und Wechselgerichte wird dem Hrn. Johann Grafen Skarbek hiemit bekannt gemacht, daß der Hr. Joseph Jaroszyński um Zahlungsaufgabe der Summe pr 2000 fl. C. M. f. N. G. gegen ihn hiergerichts eingekommen ist und ihm solche bewilligt wurde. —

Da nun sein Wohnort unbekannt ist, so wird ihm der Vertreter von Amtswegen in der Person des Hrn. Advokaten Midowicz mit Substituierung des Hrn. Advokaten Czermak zur Bertheidigung beigegeben. — Es liegt ihm sonach ob, über seine Rechte frühzeitig zu wachen, sonst wird er sich die etwa entstehenden üblen Folgen selbst zuschreiben müssen.

Bemberg am 29. November 1849.

(93) **E d i k t.** (2)

Nro. 2229. Vom Magistrate der k. Kreisstadt Zolkiew wird bekannt gegeben, daß die Stadt Sokal wider die Wenzel Spaczek'schen Er-

ben als: Aloysia Zawzieta, Karolina Spaczek, Antonina Ozwad, und Malwina Rodecka durch den Vormund Herrn Anton Zawziety, endlich die liegende Masse nach Anna Spaczek sub praes. 29. Dezember 1849 Z. 2229 eine Klage wegen Zahlung von 1000 fl. C. M. f. N. G. hiergerichts eingereicht hat. Da die Theilhaber der liegenden Masse nach Anna Spaczek unbekannt sind, so wird zur Vertretung derselben zum Curator der hierortige Bürger H. Franz Ferdinand Schindler bestimmt, die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung dieser Streitsache auf den 3ten April 1850 9. Uhr Früh bestimmt, und dieses mit dem gegenwärtigen Edicte bekannt gegeben.

Aus dem Rathe des Zolkiewer Magistrats am 31. Dezember 1849.

(96) **E d y k t.** (1)

Nr. 37928. Ces. król. Sąd Szlachecki Lwowski Justyne Grykolewska. Grzegorza (Georg) Hoffmann Ignacego hrab. Potockiego i Leibe czyli Lewek Nossek Hoffjud z pobytu niewiadomych, a gdyby nie zyli, ich spadkobierców z imienia, nazwiska i pobytu niewiadomych niniejszem uwiadamia, że p. Adam Morawski przeciw nim, spadkobiercom k. p. Józefa hrab. Potockiego i innym względem orzeczenia 1) że z większej pierwotnej w stanie biernym dóbr Partyn z przyległościami Lib. Dom. 137 pag. 235 n. 100 et 103 on. intabulowanej sumy 12000 zlr. m. k., która w tabeli płatniczej wierzycieli na dobrach Partyn hypotekowanych w 45tem miejscu w sumie 10425 zlr. m. k. z procentami kollokowaną została, jeszcze resztująca suma 4193 zlr. 38 kr. m. k. z procentami po 4160 od dnia 22. listopada 1849 Adamowi Morawskiemu przynależy i 2) z pieniędzy tytułem ceny kupna dóbr Partyn z przyległościami w depozycie c. k. Sądu szlacheckiego Tarnowskiego leżących, mianowicie z funduszu po wykreslenia z tabelli płatniczej pretensyi w sumie 9869 zlr. 39 1/2 kr. m. k. dla Ignacego hr. Potockiego w X. miejscu kollokowany przyrósłego zaspokojoną być powinna, a 3) rzeczoua w X. miejscu dla Ignacego hrab. Potockiego w tabelli płatniczej umieszczona suma 9869 zlr. 39 1/4 kr. m. k. na zaspokojenie późniejszych pretensyj a mianowicie resztującej sumy 4193 zlr. 38 kr. m. k. z procentami obrębiona być może pod dniem 22 grudnia 1849 do l. 37928 pozew wniósł, i pomocy sądowej wezwał, w skutek czego do uslnego postępowania dzień sądowy na 22go kwietnia 1850, o godzinie 10tej przed południem wyznaczony został.

Ponieważ miejsce pobytu wyż zapozwanych niewiadome jest, przeto ces. król. Sąd Szlachecki postanawia na wydatki i niebezpieczeństwo obrońcą pana adwokata krajowego Smolkę, zastępcą zaś jego p. adwokata krajowego Sękowskiego, z którym wytoczona sprawa według ustawy sądowej galicyjskiej przeprowadzona zostanie.

Wzywa się więc zapozwanych niniejszém obwieszczeniem, aby w należytem czasie albo sami stanęli, lub potrzebne do obrony dowody postanowionemu obrońcy udzielili, lub też innego obrońcę sobie wybrali i Sądowi oznajmili, w ogólności zaś służących do obrony prawnych środków użyli, w przeciwnym bowiem razie wynikłe z zaniedbania skutki sami sobie przypisać będą musieli.

Z Rady c. k. Sądu Szlacheckiego.

Lwów, dnia 31. Grudnia 1849.

(103) **E d i k t.** (1)

Nro. 15969. Vom k. k. Bukowinaer Stadt- und Landrechte wird in der Verlassmasse nach Joseph Nagy den, unbekanntem Wohnortes sich aufhaltenden Erben Elisabetha Nagy und Anton Nagy annit bekannt gegeben, daß, bei dem Umstande, als der für dieselben bestellte Curator Franz Müller mit dem Tode abgegangen ist, zur Wahrung ihrer Rechte ein anderer Curator in der Person des Lorenz Kissler bestellt wurde. Die ged-hten Erben werden demnach erinnert, ihre etwalgen Behelfe diesem Curator mitzutheilen oder persönlich zu erscheinen, widrigens sie die aus ihrer Saumfeligkeit etwa entspringenden nachtheiligen Folgen sich selbst zuschreiben haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Bukowinaer Stadt- und Landrechts.

Czernowitz am 6. November 1849.

(91) **E d i k t.** (2)

Nro. 37711. Von dem kaiserl. kónigl. Zemberger Landrechte wird dem abwesenden und dem Wohnorte nach unbekanntem Joseph Erazm zweiter Namen Wojakowski oder Falls derselbe verstorben wäre, dessen dem Namen und Aufenthalte nach unbekanntem Erben mit diesem Edicte bekannt gemacht, daß in Folge der Zuschrift des k. k. Stanislawower Landrechtes vom 5. Dezember 1849 Z. 12293 der k. Landtafel mit Bescheid vom 31. Dezember 1849 Z. 37711 aufgetragen wurde, die in B., E. et F. heiliegenden Urkunden und zwar die letzte Willenserklärung des Johann Wojakowski ditto. Kossow 11. April 1828 die Schenkungs-Urkunde des Joseph Erazm Wojakowski ditto. 27. November 1841 und die Schenkungs-Urkunde der Elisabeth Wojakowska ditto. 20. Dezember 1846 zu verbüchern und im Grunde derselben namentlich im Grunde der Urkunde B. zuerst dem Joseph Erazm zw. Namen Wojakowski und dessen Gemahlin Elisabeth Wojakowska geb. Bielowska als Eigentümer laut. H. B. 117 Seite 227 LP. 63. und 65. im Lastenstande der Güter Kossow zu Gunsten des Johann Wojakowski intabulirten Rechtes zum emphiteuischen Besitze des in diesen Posten erwähnten Vorwerks sammt Gründen — aus der Urkunde E. die Frau Elisabeth Wojakowska als Eigenthümerin des ihrem Manne Joseph Erazm zw. Namen Wojakowski zukommenden Theiles dieses Rechtes — endlich aus der Urkunde F. den Marcel Wojakowski als Eigenthümer dieses Rechtes im Aktbestande dieses Rechtes und Lastenstande der Güter Kossow zu intabuliren.

Da der Wohnort desselben unbekannt ist, so wird der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Smolka, mit Substituierung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Sekowski auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechtes.
Lemberg am 31. Dezember 1849.

(68) **E d i k t.** (3)

Nr. 2736. Vom Magistrate der Stadt Grodek werden diejenigen, welche die dem Michael Smiszko in Verlust gerathene Quittung der Grodeker Stadtkasse ddo. 23. September 1845 Nr. 404 über das vom Ersteren aus Anlaß der unternommenen Herstellung der so genannten Jaworower Straße zu Grodek sub J. A. 1437 ex 1845 erlegte Badium pr. 5 fl. C. M. in Händen haben dürften, aufgefordert, selbe binnen der Frist eines Jahres so gewiß vorzubringen, als sie sonst für nichtig gehalten und die Grodeker Stadtkasse darauf ihnen Rede und Antwort zu geben nicht mehr verbunden seyn würde.

Grodek am 22. Dezember 1849.

(72) **R u n d m a c h u n g.** (3)

Nr. 41. In Folge Wohlwolligen k. k. Tabak-Fabriken-Direktions-Dekretes am 2. d. M. J. 40 wird für die Verführung der im Jahre 1850 zwischen den nachgenannten Stationen zu verkehrenden Fabrikaten oder der ausgebildeten hierländigen oder Ausländer-Tabakblättern eine Vizitation mittelst schriftlich einzureichenden Offerten bei der Winniker k. k. Tabak-Fabrik-Verwaltung am 29. Jänner 1850 10 Uhr Vormittags abgehalten werden, u. z. für die Stationen:

Von	Nach oder zurück	Beiläufige Gewichtsmengen an Rohstoffen und Fabrikaten für Hin- und Rückfracht	Kauzions-Betrag		
			Zentner	fl.	Tage
Winniki	Jagielnica	200	20	6	
"	Monasterzyska	1000	60	4	
"	Zablotow	400	40	6	
Jagielnica	Monasterzyska	(Nach Vor-	10	2	
Zablotow	Monasterzyska	(kommen	10	5	

Der Unternehmer ist jedoch verbunden, jede Gewichtsmenge ohne Beschränkung, gleich viel, ob mehr oder weniger, so wie sich der Bedarf herausstellen wird, zu verführen.

Die Offerte zur Uebernahme des Transportes in die benannten Stationen, oder einige davon, müssen schriftlich versiegelt längstens bis 29ten Jänner 1850 Mittags 10 Uhr in der Verwaltungskanzlei der Winniker k. k. Tabakfabrik überreicht oder eingesendet sein.

Jedes Offert muß auf einem zu 6 kr. gestempelten Papier geschrieben sein, und die Wege Strecken, auf denen die Verfrachtung, so wie das angekündigte Jahr, für welches sie übernommen werden will, genau anführen, dann den Preis des Anbothes für den Sporco-Zentner Wiener-Gewicht, sowohl mit Ziffern als auch mit Worten genau ausdrücken.

Die näheren Vertragsbedingungen können bei der Winniker k. k. Tabakfabrik-Verwaltung in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden

Der Offerent hat sich in dem Offerte ausdrücklich zu verpflichten, daß er den Vertragsbedingungen jederzeit unweigerlich und nach ihrem vollen Inhalte nachkommen werde.

Jeder Offerent hat seinem Anbothe nebst dem obbemerkten Kauzionsbetrage im Baaren, oder verzinslichen Staatspapieren, den Tag der Ausfertigung des Offerts, seinen Vor- und Familiennamen, mit seinem Charakter und Wohnort beizusetzen, und den Gegenstand des Offertes auch außer demselben deutlich zu bemerken.

Später nach dem festgesetzten Termine überreichte Offerten werden nicht berücksichtigt. Die Entscheidung über die eingelangten Offerte erfolgt längstens binnen vier Wochen nach dem Schlußtermine.

Bis zur Entscheidung bleiben alle Offerten in der Haftung. Ist die Entscheidung erfolgt, so wird jenen, deren Anträge nicht berücksichtigt wurden, das erlegte Badium sogleich wieder ausgefolgt. Das vom Ersteher erlegte Badium wird als Kauzion rückbehalten, welches auch dann seine Anwendung findet, wenn der Ersteher den Vertrag zu unterfertigen sich weigern sollte.

In diesem Falle ist die Fabrik-Verwaltung auch zum Abschlusse eines neuen Kontraktes auf Gefahr und Kosten des Ersteheres berechtigt.

Die Auslage für den Stempel des einen Vertrags-Exemplares hat der Ersteher zu tragen.

Von der k. k. Tabak-Fabrik-Verwaltung.
Winniki am 8. Jänner 1850.

(80) **R u n d m a c h u n g.** (3)

Nro. 5215. Vom k. k. Lemberger Landrechte werden über Ansuchen der k. k. Kammerprokuratur Namens der Gemeinde Romanowa und Rudnik mittelst gegenwärtigen Ediktes die Inhaber der ostgalizischen Naturalieferungs-Obligazionen lautend auf

1) Romanowa Unterthanen Sanoker Kreises Nro. 4219 ddo. 21. Februar 1795 à 4/100 per 14 fl. 15 fr.

2) Dieselben Nro. 7658 ddo. 24. Februar 1796 à 4/100 per 45 fl. 48 fr.

3) Dieselben Nro. 60 ddo. 16. November 1799 à 4/100 per 53 fl. 39 fr.

4) Gemeinde Rudnik Myslenicer nun Wadowicer Kreises Nro. 279 ddo. 1. November 1803 à 4/100 per 331 fl. 6 fr. aufgefordert, diese Obligazionen binnen Einem Jahre um so gewisser vorzubringen, widrigens selbe für nichtig werden erklärt werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechtes.
Lemberg den 23. Februar 1848.

(92) **A n k ü n d i g u n g.** (1)

Nro. 154. In Folge Erlasses des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 24. Dezember 1849 Z. 9279 sind 1000 Exemplare der Rundmachung und des Tarifs der Fahrpostportogebühren zum Verkaufe an das Publicum um den Kostenbetrag von drei Kreuzern C. M. per Stück an diese Oberpost-Verwaltung gesendet worden.

Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht mit dem Bemerkten, daß die Tariffe während den gewöhnlichen Amtsstunden bei der hierortigen k. k. Fahrpostabtheilung, und zwar bei dem S. Departements-Vorsteher bezogen werden können.

Was die Meilenweiser, deren Verkauf an das Publicum gegen Vergütung der Druckorten gleichfalls statt finden wird, betrifft, so werden solche erst nach erfolgter Revision und Vervollständigung gedruckt werden, und es wird hierwegen die weitere Rundmachung nachfolgen.

Von der k. k. galiz. Oberpost-Verwaltung.
Lemberg den 9. Jänner 1850.

(86) **R u n d m a c h u n g.** (3)

Nr. 56. Die hohe Sekzion der Posten im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten hat laut herabgelangten Erlasses vom 21. Dezember v. J. Z. 9183 die Aufhebung der zwischen Lemberg und Tarnopol, dann Brody und Zloczow bestehenden Malleposten beschlossen und dagegen die Einführung einer ungetrennten wöchentlich viermaligen Mallepost zwischen Lemberg, Brody, und zur Erhaltung der täglichen Korrespondenzgelegenheiten die Unterhaltung einer wöchentlich dreimaligen Reitpost zwischen Lemberg und Brody, einer wöchentlich zweimaligen Reitpost zwischen Lemberg und Czernowitz und einer wöchentlich zweimaligen Reitpost zwischen Lemberg und Zaleszczyk verordnet. — Durch diese Verfügungen werden die auf den Routen zwischen Lemberg und Brody, dann Lemberg und Czernowitz pr. Tarnopol bestehenden Kurse vom Beginne des künftigen Monats in der nachstehenden Weise geordnet:

1. Die Mallepost zwischen Lemberg und Brody.

Von Lemberg in Podhajczyki,		in Zloczow,		in Brody,	
Vom 2. Februar an:					
Samstag)	Abends	Samstag)	Abends	Sonntag)	
Sonntag)	6	Sonntag)	zwischen	Montag)	Früh
Dienstag)	Uhr.	Dienstag)	9 u. 10	Mittwoch)	1—2 Uhr
Donnerstag)		Donnerstag)	Uhr.	Freitag)	5—6 Uhr.
Von Brody in Zloczow,		in Podhajczyki,		in Lemberg,	
Vom 3. Februar an:					
Sonntag)		Sonntag)		Montag)	
Dienstag)	Abends	Dienstag)	Abends	Mittwoch)	Früh
Donnerstag)	6 Uhr.	Donnerstag)	9—10 Uhr.	Freitag)	1—2 Uhr.
Samstag)		Samstag)		Sonntag)	5—6 Uhr.

2. Die Reitpost zwischen Lemberg und Brody;

Von Lemberg		in Podhajczyki,		in Zloczow,		in Brody,	
Vom 4. Februar an:							
Montag)		Montag)		Dienstag)		Dienstag)	
Mittwoch)	Abends 6 Uhr.	Mittwoch)	Abends 9—10 Uhr.	Donnerstag)	Früh 1—2 Uhr.	Donnerstag)	Früh 5—6 Uhr.
Freitag)		Freitag)		Samstag)		Samstag)	
Von Brody		in Zloczow.		in Podhajczyki		in Lemberg,	
Vom 4. Februar an:							
Montag)		Montag)		Dienstag)		Dienstag)	
Mittwoch)	Abends 6 Uhr.	Mittwoch)	Abends 10—11 Uhr.	Donnerstag)	Früh 1—2 Uhr.	Donnerstag)	Früh 5—6 Uhr.
Freitag)		Freitag)		Samstag)		Samstag)	

3. Die Mallopost Lemberg — Czernowitz per Tarnopol:

Von Lemberg Vom 1. Februar an: Freitag) Montag) Abends 6 Uhr. Mittwoch)	in Zloczow, Vom 2. Februar an: Samstag) Dienstag) Früh 1—2 Uhr. Donnerstag)	in Tarnopol, Vom 2. Februar an: Samstag) Dienstag) Früh 8—9 Uhr. Donnerstag)	in Czortkow, Vom 2. Februar an: Samstag) Dienstag) Abends 7—8 U. Donnerstag)	in Czernowitz, Vom 3. Februar an: Sonntag) Mittwoch) Früh 6—7 U. Freitag)
Von Czernowitz Vom 5. Februar an: Dienstag) Donnerstag) Nachmittags 3 U. Sonntag)	in Czortkow, Vom 6. Februar an: Mittwoch) Freitag) Früh 2—3 Uhr. Montag)	in Tarnopol, Vom 6. Februar an: Mittwoch) Früh- Freitag) 11—12 Uhr Montag) Mittags.	in Zloczow, Vom 6. Februar an: Mittwoch) Freitag) Abends 9—10 U. Montag)	in Lemberg Vom 7. Februar an: Donnerstag) Samstag) Früh 5—6 U. Dienstag)

4. Die Reitpost zwischen Lemberg und Czernowitz:

Von Lemberg Vom 3. Februar an: Sonntag) Abends 6 U. Donnerstag)	in Zloczow, Vom 4. Februar an: Montag) Früh Freitag) 1—2 Uhr.	in Tarnopol, Vom 4. Februar an: Montag) Früh Freitag) 8—9 Uhr.	in Czortkow, Vom 4. Februar an: Montag) Abends Freitag) 6—7 Uhr.	in Czernowitz, Vom 5. Februar an: Dienstag) Früh Samstag) 5—6 Uhr.
Von Czernowitz Vom 4. Februar an: Montag) Abends Freitag) 5 Uhr.	in Czortkow, Vom 5. Februar an: Dienstag) Früh Samstag) 2—3 Uhr.	in Tarnopol, Vom 5. Februar an: Dienstag) Mittags Samstag) 11—12 U.	in Zloczow, Vom 5. Februar an: Dienstag) Abends Samstag) 9—10 Uhr.	in Lemberg Vom 6. Februar an: Mittwoch) Abends Sonntag) 9—10 Uhr.

5. Die Reitpost zwischen Lemberg und Zaleszezyk:

Von Lemberg: Vom 2. Februar an: Samstag) Abends Dienstag) 6 Uhr.	in Zloczow, Vom 3. Februar an: Sonntag) Früh Mittwoch) 1—2 Uhr.	in Tarnopol, Vom 3. Februar an: Sonntag) Früh Mittwoch) 8—9 Uhr.	in Czortkow, Vom 3. Februar an: Sonntag) Abends Mittwoch) 6—7 Uhr.	in Zaleszezyk, Vom 3. Februar an: Sonntag) Abends Mittwoch) 11—12 Uhr.
Von Zaleszezyk Vom 2. Februar an: Samstag) Abends Mittwoch) 8 Uhr.	in Czortkow, Vom 3. Februar an: Sonntag) Früh Donnerstag) 1—2 Uhr.	in Tarnopol, Vom 3. Februar an: Sonntag) Früh Donnerstag) 10—11 Uhr.	in Zloczow, Vom 3. Februar an: Sonntag) Abends Donnerstag) 9—10 Uhr.	in Lemberg, Vom 4. Februar an: Montag) Früh Freitag) 5—6 Uhr.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.
Von der k. k. galiz. Oberpost-Verwaltung.

Lemberg am 5. Jänner 1850.

(105)

Rundmachung.

(1)

Nro. 36,000. Vom Lemberger k. k. Landrechte wird dem Herrn Johann Grafen Skarbek bekannt gegeben, es werde unter Einem im Grunde hohen appellatorischen Dekrets vom 26. November 1849 J. 26951 in endlicher Erledigung des von Nicolaus Jaworski Rechtsnehmers des Valentin Chadzyński wider denselben wegen Abschätzung der Güter Janow sammt Altinentien hiergerichts unterm 19. April 1849 J. 12011 überreichten Gesuches demselben willfahrend, im Executionsweg des rechtskräftigen schiedsrichterlichen Urtheils vom 18. July 1847, zur Befriedigung der zugesprochenen Summe von 9000 fl. C. M. sammt 51100 vom 18. Juli 1848 zu berechnenden Zinsen und Conventionalstrafe, bestehend in den seit 18. July 1848 von der Summe von 9000 fl. C. M. mit 11100 zugesprochenen Zinsen, dann den hiemit in dem gemäßigten Betrage von 21 fl. 15 kr. in C. M. zugesprochenen Executionskosten die executive Abschätzung der dem Johann Grafen Skarbek gehörigen, im Tarnopoler Kreise gelegenen Güter Janow sammt Zugehör Mlyniska, Stobudka und Kobyłowluki bewilliget und das Stanislawer Landrecht unter Mittheilung des Gesuches sammt Beilagen ersucht, die Vollziehung dieser Abschätzung und Vorlegung des Protokolls dem betreffenden Gränzämterer auftragen zu wollen. Da dessen Wohnort diesem k. k. Landrechte unbekannt ist, so wird auf dessen Gefahr und Unkosten ihm der ämtliche Vertreter Advokat Tustanowski, mit Substituierung des Advokaten Komarnicki beigegeben, und dem erwähnten Vertreter der fräglich Bescheid zugestellt.

Hievon wird Herr Johann Graf Skarbek mittelst der gegenwärtigen Rundmachung in die Kenntniß gesetzt.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechtes.

Lemberg am 17. Dezember 1849.

Spis osób we Lwowie zmarłych, a w dniach następujących zameldowanych.

Od 4go do 6go stycznia 1850.

- Mularski Emilian, dziecię szynkarza, 2 1/4 l. m., na sparaliżowanie mózgu.
- Schneider Emilia, dziecię rękawicznika, 1 1/6 l. m., na wyklucie zębów.
- Smejko Franciszek, 3 mies. m., na obsypkę.
- Kret Anastazy, dziecię dozorey więźni, 12 l. m., na puchlinę wodną.
- Krzeczowska Julianna, dziecię stróża, 11 mies. m., na obsypkę.
- Kogut Jędrzej, chatupnik, 36 l. m., na suchoty.
- Grech Ilko, więzień, 33 l. m., delto.
- Szumlowicz Paweł, z domu poprawy, 16 l. m., na strupieszenie kości.
- Sywelyn Grzegorz, dziecię zarobnika, 4 l. m., na konsumcyę.
- Kropiewnicka Teresa, delto., 3 mies. m., na zapalenie płuc.
- Windisch Franciszek, dziecię bednarza, 1 mies. m., na konwulsyę.
- Gurniak Katarzyna, zarobnica, 39 l. m., na puchlinę wodną.
- Grzyszowska Franciszka, delto. 36 l. m., delto.
- Hegedisch Józefa, żona lekarza cyrkularnego, 74 l. m., na sparaliżowanie płuc.
- Zaworska Katarzyna, zarobnica, 37 l. m., na febrę pologową.
- Pietruszynski Maciej, zarobnik, 60 l. m., na suchoty.
- Z y d z i.
- Alter Beile, dziecię tandyciarza, 8 mies. m., na anginę.
- Scheles Sime, żebraczka, 50 l. m., na puchlinę wodną.
- Landau Simebe, żebrak, 51 l. m., na suchoty.
- Ehrenpreis Rifke, dziecię maklarza, 4 mies. m., na zapalenie płuc.

Anzeige = Blatt.

Doniesienia prywatne.

(107)

Uwiedomienie.

(1)

W mieście Busku do Państwa tegoż nazwiska należacem będzie od 1. lipca 1850 propinacya z wyłącznem prawem sprzedawania i szynkowania różnych trunków w mieście i na przedmieściach z trzema skarbowemi karczmannami — dwa młyny każdy o trzech kamieniach, jeden w samem mieście, drugi o ćwierć mili odległy — browar z bartakiem i całym naczykiem browarnem i łówka ryb w stawach Ostap-kowieckim i Papierzańskim, także w rzekach Bugu i Pełtwy, na rok lub na dłuższy czas do wyarendowania — o bliższych szczegółach

całej arendy raczą się chęć arendować mający zgłosić do rządcy w Busku na folwarku mieszkającego. — Busk, 7. stycznia 1850.

Für Daguerreotypisten und Photographen empfiehlt
Sich Unterzeichneter mit den vorzüglichsten Apparaten zu Daguerreotyp und Photographie, so wie a l l e n dazu erforderlichen Requiriten und Materialien, Platten in allen Größen von bester Qualität, so wie Etais, Strahlmungen, in Steinpapp gearbeitet und auf Glas gemacht, sowohl hiesiges als französisches Fabrikat, zu den billigsten Preisen. — Briefe werden franco erbeten.
Gustav Simon
Wien, Leopoldstadt Nro. 1.
(54—4)

(2996)

Uniform = Sorten

(6)

für k. k. Staatsbeamte nach der letzten Vorschrift, sind für alle Diäten-Klassen in der Handlung des

Joseph Göttinger in Lemberg

um die billigsten Preise zu haben, als: Fertige adjustirte Stroh Hüte, Goldborten zu Uniform-Röcken und Beinkleidern, Gold- und Silber-Rosetten, goldene Steckfuppeln, Uniform-Degen, vergoldete Knöpfe, fertige Mützen und Mützen-Decorationen, Sammt und Paspoil zu Rock-Ausschlägen.

Für die k. k. Beamten auf dem Lande werden Bestellungen angenommen und pünktlich ausgeführt; auch wird nach Verlangen das Preisverzeichnis gegen francirte Briefe eingesandt.

Zur Warnung wird bemerkt, daß auch Uniform Sorten vom falschen Golde erzeugt und verkauft werden, in obiger Handlung aber nur ächte zu haben sind.



Schreyers Affen-Theater

unter der Leitung des Herrn Karl Urban.



Heute Mittwoch den 16. Jänner 1850,

unter der Leitung des Herrn Karl Urban findet eine große Vorstellung der vierfüßigen Künstler-Gesellschaft statt, und zwar:
Zum zweiten Male:

Die Jungfrau von Orleans.

Zum Beschluß:

Die Bestürmung der Festung Uloa durch Beduinen-Cavallerie.

Kasseneröffnung um 6 Uhr. Anfang um 7 Uhr.

Morgen Donnerstag, und Uebermorgen Freitag finden keine Vorstellungen statt. Sonnabend den 19. Jänner 1850 findet eine große Vorstellung der vierfüßigen Künstler-Gesellschaft, mit verschiedenen Abwechslungen statt.

Johanna Schreyer,
Eigenthümerin.

(104)

(2891) Die vielen Nachbildungen und Verfälschungen (3)

der in allen Ländern Europa's und Amerika's ihrer ganz besondern, tausendfach bewährten Kraft und Wirksamkeit wegen als das schnellste und sicherste Heilmittel gegen nervöse, gichtische und rheumatische Uebel aller Art, als: Gesicht-, Hals- und Zahnschmerzen, Kopf-, Hand-, Knie- und Fußgicht, Augenfluß, Ohrenstechen, Gehörlosigkeit, Saufen und Brausen in den Ohren, Brust-, Rücken- und Lendenweh, Gliederreißen, Lähmungen, Herzklopfen, Schlaflosigkeit u. s. w., rühmlichst bekannten

Goldberger'schen

Kais. Kön. allerh. privilegirten
und königl. Preuß. concessionirten

Galvano-electrischen

Rheumatismus-Ketten,



à Stück mit Gebrauchs-Anweisung 2 fl. C. M.; stärkere gegen ältere Uebel anzuwenden à 3 fl. C. M.; stärkste Sorte à 5 fl. C. M.; und einfache schwächste Sorte à 1 fl. C. M.,

machen es nöthig das verehrliche P. T. Publikum wiederholentlich zu ersuchen, gena u darauf achten zu wollen, daß eine jede echte Goldberger'sche Kette in einem Kästchen verpackt ist, welches auf der Vorderseite den Namen J. T. „Goldberger“ und auf der Rückseite die beiden obenstehenden Stempel: den kaiserl. königl. österr. Adler und den Goldberger'schen Fabrikstempel i. e. das Wappen der freien Bergstadt Tarnowitz in

Golddruck trägt, und daß diese Ketten nach wie vor in **Lemberg nur einzig und allein bei W. Willmann „zum Engel“ Stadt Nr. 233,**

so wie auch zur Bequemlichkeit des auswärtigen P. T. Publikums in Tarnow beim Herrn Michael Hawel, Czeraowitz bei den Herren J. Schnürchs Söhne, bei Niemand anders jedoch in den benannten Städten stets echt und zu den festgesetzten Fabrikpreisen vorräthig sind.

Bei der großen Verbreitung dieser von mir erfundenen und zuerst erzeugten sogenannten Goldberger'schen Ketten, und bei dem Umstande, daß sich dieselben allermwärts außerordentlich bewährt, und zu einem wahren Volks-Heil-Mittel erhoben haben, ist wohl die heilkräftige Wirksamkeit dieser Ketten so vollkommen entschieden, daß es überflüssig wäre, viel zu ihrem Lobe hier anzuführen. Sie bewährten sich, richtig angewandt, stets gegen die oben angeführten Krankheiten, und verschafften hierdurch Tausenden von Leidenden Hilfe und Genesung, sehr oft wüthen jedoch auch der Einwirkung dieser elektrischen Ketten die üblen Folgen von Schlaganfällen, Contracturen, Krämpfe, Augenentzündungen, stoßende Catamenien, Hautausschläge, serophulöse Drüsenanschwellungen, und häufig wurde selbst Epilepsie (Fallsucht) Weitzstanz u. a. m. geheilt oder vertrieben. Ich kann daher meine Ketten gewissenhaft als ein bewährtes Heilmittel gegen all' die angeführten Krankheitsfälle empfehlen, und veröffentliche statt jeden Eigenlobes wiederum einige Zeugnisse *) hochachtbarer Aussteller aus den k. k. österr. Staaten, die in einer gedruckten Broschüre zusammengestellt in meinem oben besagten Depots gratis zur Einsicht verabfolgt wird.

J. T. Goldberger,

zu Berlin und Tarnowitz.

*) Wohlgeborner!

Weil durch den Gebrauch der von Ihnen erhaltenen galvano-electrischen Ketten stärkster Sorte, des Herrn Goldberger (welche ich seit 25. v. M. trage) meine jahrelangen Unterleibsleiden von Ohnmacht-Anfällen und periodischer heimlicher Angst begleitet, von Tag zu Tag merklich nachlassen, bitte ich Sie recht sehr, dieses der leidenden Menschheit zur Kenntniß öffentlich zu bringen; wobei ich auch nicht unterlasse dem Erfinder dieser Ketten Herrn v. Goldberger meinen wärmsten Dank eben öffentlich auszusprechen.

Ich verharre mit Achtung Ihr ergebener Diener
Trembowla, 21. Dezember 1849.

Berezowski,
Respiz. und Kommissariats-Beiter.